Vorvertrag Nahwärme

GEMEINDEWERKE ADELSDORF KU
Nachhaltig in die Zukunft

Angaben des Kunden

Name, Vorname	
Anschrift	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Informationen zum Gebäude

Anschrift	
Besonderheiten zum Grundstück bzw. Gebäude	

Bitte zeichnen Sie Ihr Gebäude und die Lage des Heizungsraums ein (alternativ können Sie uns auch einen Lageplan beilegen):

Informationen zur Heizung (auszufüllen vom Heizungsbauer)

Name des Heizungsbauers	
Heizungsart	
aktueller Jahresverbrauch	
aktuelle Leistung in kW	
Pufferspeicher	☐ es ist ein Pufferspeicher mit _____ Liter vorhanden ☐ es wird ein Pufferspeicher mit _____ Liter verbaut
Anzahl Heizkreise	
Benötigte Leistung in kW	☐ Wärmeübergabestation bis 15 kW ☐ Wärmeübergabestation 15 bis 25 kW ☐ Wärmeübergabestation 25 bis 50 kW
Besonderheiten	

<u>Mindestgröße des Pufferspeichers bauseits:</u>

Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15 kW: 300 Liter

Dreifamilienhaus bzw. Anschlusswerte 15-25 kW: 500 Liter

Bis 6 Wohneinheiten bzw. Anschlusswerte 25-50 kW: 1000 Liter

Vorvertrag

Zwischen o. g. Kunden und den Gemeindewerke Adelsdorf KU, Höchstadter Str. 34, 91325 Adelsdorf, diese vertreten durch den Vorstand Herrn Wolfgang Mößlein, wird der nachfolgende Vertrag zur Versorgung des Kunden mit Wärme für das angegebene Grundstück abgeschlossen.

Präambel
Geplant ist der umfangreiche Ausbau des bestehenden Nahwärmenetzes und die Errichtung von mehreren Energiezentralen für die Nahwärmeversorgung in Adelsdorf. Die bestehende Heizzentrale auf dem Gelände des Bauhofes wurde bereits umfassend ausgebaut und sichert nun mit dreifacher Leistung die Wärmeversorgung der Endkunden ab. Der Umbau bzw. Neubau der weiteren Energiezentralen erfolgt in Ausbaustufen in den nächsten Jahren. In den Energiezentralen wird ausreichend Wärme aus verschiedenen zu 100 % regenerativen Energiequellen zu Heizzwecken und für die Warmwasseraufbereitung erzeugt. Die produzierte Wärme wird in das versorgereigene Nahwärmenetz bis zum Endkunden geleitet.

§ 1 Zweck
Mit diesem Vorvertrag soll die Anschlussbereitschaft der Eigentümer möglicher Anschlussobjekte verbindlich ermittelt und bestimmte Vertragsbedingungen für die spätere Wärmelieferung festgelegt werden. Dies ist Grundlage für die Auslegung der Energiezentrale und für die Planung der Trasse des Nahwärmenetzes.

§ 2 Abschluss Wärmelieferungsvertrag
(1) Der Wärmekunde verpflichtet sich zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen einen Wärmelieferungsvertrag mit Gemeindewerke Adelsdorf KU abzuschließen.
(2) Kommt der Versorger zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftlichen, rechtlichen oder technischen Bedingungen für die Realisierung des Projektes oder den Anschluss des einzelnen Objektes nicht vorliegen, so wird der Wärmekunde darüber unverzüglich unterrichtet. Eine Verpflichtung zum Anschluss des einzelnen Objektes ist dann nicht gegeben.

§ 3 Rahmenbedingungen Wärmelieferung
(1) Die Belieferung mit Wärme zu Heizzwecken und für die Warmwasseraufbereitung durch den Versorger erfolgt auf Basis dieses Vorvertrages und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).
(2) Bei einem Sofortanschluss verpflichtet sich der Wärmekunde zur Abnahme von Nahwärme bis spätestens 1 Jahr nach betriebsfertiger Herstellung des Nahwärmeanschluss einschließlich Wärmeübergabestation.
(3) Bei einem Hausanschluss mit späterem Wärmebezug und Anschlussrecht verpflichtet sich der Wärmekunde zur Abnahme von Nahwärme inkl. Erwerb einer Wärmeübergabestation bis spätestens 10 Jahre nach Herstellung des Hausanschlusses.

Öffnungsklausel
Bei begründeten Ausnahmefällen, z.B. großer Restbestand an Heizöl, Umbau und Sanierungsarbeiten etc. kann die unter Abs. 2 genannte Frist verlängert werden.

(3) Die Wärme wird seitens des Versorgers an den Wärmekunden in der Übergabestation übergeben. Als Eigentumsgrenze dienen dabei die kundenseitigen Anschlüsse an den Absperrventilen der Übergabestation.
Die Übergabestation samt Absperrventilen wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer des Wärmelieferungsvertrages mit dem Grundstück verbunden. Die Übergabestation wird nicht Bestandteil des Grundstücks und fällt nicht in das Eigentum des Wärmekunden oder Grundstückseigentümers. Sie wird ohne Warmwasserspeicher geliefert.
(4) Im Nahwärmenetz dient als Wärmeträger Wasser.
Die gelieferte Wärmemenge wird anhand geeigneter, geeichter Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) festgestellt. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Betreibergesellschaft. Die Betreibergesellschaft kann eine Fernableseeinrichtung installieren. Der Eigentümer stellt dazu den notwendigen Stromanschluss bereit.
(5) Die Anlage des Wärmekunden besteht aus dem hausinternen Heizungssystem (Heizkörper, Rohrleitungen etc.) ab dem kundenseitigen Anschluss an den Absperrventilen der Übergabestation. Die Kundenanlage ist und bleibt Eigentum des Wärmekunden. Umbaumaßnahmen an der Kundenanlage (Installationsarbeiten zum Anschluss, Spülung, Druckprüfung und hydraulischer Abgleich etc.) liegen in der Verantwortung des Wärmekunden. Nach Abschluss der Anschlussarbeiten ist ein Nachweis hierüber dem Versorger zu übermitteln. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Wärmekunden zu tragen.
(6) Der Kunde gestattet die Herstellung der Hausanschlüsse (Hausanschlussleitung auf dem eigenen Grundstück bis Übergabestelle), die spätere Installation der Übergabestationen und bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu diesen Einrichtungen.
(7) Die Laufzeit des noch abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages wird 10 Jahre betragen. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um jeweils weitere fünf Jahre.

§ 4 Kosten Anschluss und Wärmelieferung

(1) Der Kunde leistet für den Anschluss seiner Verbrauchsanlage an das Wärmenetz und für die Bereitstellung der Übergabestation während der Vertragslaufzeit je Anschluss einen Investitionskostenzuschuss von:

Sofortanschluss	
Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15kW	6.000,00 Euro
Dreifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15 - 25 kW	9.000,00 Euro
Bis 6 Wohneinheiten bzw. Anschlusswerte 25 - 50 kW	12.000,00 Euro
Hausanschluss mit späterem Wärmebezug (max. nach 10 Jahren)	
Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15kW	4.000,00 Euro
Dreifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15 - 25 kW	6.000,00 Euro
Bis 6 Wohneinheiten bzw. Anschlusswerte 25 - 50 kW	8.000,00 Euro
Anschlussrecht (max. nach 10 Jahren)	
Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15kW	3.000,00 Euro
Dreifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15 - 25 kW	3.000,00 Euro
Bis 6 Wohneinheiten bzw. Anschlusswerte 25 - 50 kW	3.000,00 Euro

Von dem Investitionskostenzuschuss sind etwaige Förderungen bereits abgezogen. Sollten diese Förderungen wider Erwarten nicht gewährt werden, geht dies zu Lasten des Versorgers.

(2) Im Investitionskostenzuschuss enthalten sind 20 m Nahwärmeleitung. Diese berechnen sich ab Grundstückgrenze bis zum Hauseintrittspunkt. Eine darüber hinaus längere Nahwärmeleitung wird, in Absprache zwischen Versorger und Kunden, mit 350,00 € brutto/m vom Versorger in Rechnung gestellt. Eine eventuell längere Nahwärmeleitung vom Hauseintrittspunkt bis zur Übergabestation, sollte diese nicht am direkten Hauseintrittspunkt angebracht sein, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kunden und muss über den Heizungsbauer beauftragt werden. Diese Kosten und die Kosten einer eventuell länger als 20 m betragenden Nahwärmeleitung sind Förderfähig.
(3) Der Investitionskostenzuschuss wird dem Kunden durch den Versorger nach Herstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.
(4) Der Wärmepreis setzt sich aus einem Arbeits- und einem Leistungspreis sowie einem Messpreis zusammen. Die Preise unterliegen einer jährlichen Anpassung.
(5) Die aktuellen Preise finden Sie im Preisblatt auf unserer Website www.gw-adelsdorf.de.
(6) Hält der Hauseigentümer das Doppelte der Mindestgröße des Pufferspeichers vor, erhält er einen Dauernachlass von 10% auf den Leistungspreis.
(7) Sollte sich ein höherer Wärmebedarf ergeben, kann eine Anpassung auf den tatsächlichen Leistungswert erfolgen. Ebenso wird im Zeitraum der ersten zwei Jahre bei einem höheren Wärmebedarf die Differenz zum ursprünglich geleisteten Investitionskostenzuschuss auf Basis der dann gültigen Leistungskategorie nachverrechnet.
(8) Sämtliche Preise und Gebühren sind Bruttopreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
(9) Für die Wärmelieferung werden monatliche Abschläge erhoben.
(10) Den Parteien ist bekannt, dass sich Leistungs- und Arbeitspreis in späteren Jahren (Abrechnungsperioden) inflationsbedingt oder infolge von Änderungen der Rohstoff- oder Betriebskosten durch Anwendung der Preisgleitklausel erhöhen oder verringern kann.

§ 5 Gültigkeit des Vorvertrages
(1) Die Gültigkeit beginnt mit der Unterschrift beider Vertragsparteien unter dem Vorvertrag und endet entweder mit der Unterschrift beider Parteien unter dem Wärmelieferungsvertrag oder wenn sich der Versorger aus wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen gegen eine Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Objektes des Wärmekunden entscheidet.
(2) Sofern der Vertrag nicht nach Absatz 1 beendet ist, endet er spätestens nach 10 Jahren.
(3) Das Recht auf Kündigung des Vorvertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien unberührt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen
(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. (Optionsvertrag)
(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Etwaige vor Unterzeichnung dieses Vertrages abgeschlossene Vereinbarungen oder mündliche Abreden werden hiermit aufgehoben.

Hiermit beantrage ich/wir,

(Name, Anschrift)

für das Objekt

(Anschrift)

einen Nahwärmeanschluss mit folgender Option:

☐ **Sofortanschluss**
Der Hausanschluss wird vollständig inklusive Kernbohrung in den Heizungsraum und Einbau der Wärmeübergabestation hergestellt. Der Wärmekunde verpflichtet sich zur Abnahme von Nahwärme bis spätestens 1 Jahr nach betriebsfertiger Herstellung des Nahwärmeanschlusses.

☐ **Hausanschluss mit späterem Wärmebezug (max. nach 10 Jahren)**
Der Hausanschluss wird vollständig inklusive Kernbohrung in den Heizungsraum hergestellt und ohne Einbau der Wärmeübergabestation verschlossen. Die Übergabestation ist im Investitionskostenzuschuss nicht enthalten und muss zu einem späteren Zeitpunkt zu den tatsächlichen Kosten beim Versorger bezogen werden. Der aktuell gültige Leistungspreis wird jährlich in Rechnung gestellt.
Der Arbeits- und Messpreis wird erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wärmebezugs fällig und berechnet.

☐ **Anschlussrecht (max. nach 10 Jahren)**
Die Nahwärmeleitung wird mittels eines Abzweigs ca. 1 m ins Grundstück verlegt. Für die spätere Durchführung der Hausanschlussarbeiten inklusive Wärmeübergabestation wird zusätzlich der dann gültige Investitionskostenzuschuss für den Sofortanschluss fällig.

Mit einer Wärmeübergabestation von:
☐ Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15 kW
☐ Dreifamilienhaus bzw. Anschlusswerte bis 15 - 25 kW
☐ Bis 6 Wohneinheiten bzw. Anschlusswerte 25 - 50 kW

Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung der Gemeindewerke Adelsdorf KU auf unserer Webseite www.gw-adelsdorf.de.

Ort, Datum	Unterschrift des Wärmekunden
Ort, Datum	Unterschrift der Gemeindewerke Adelsdorf KU